

Arbeitsrecht

(Nr. 216/2004)

Haftung des Arbeitnehmers bei Beschädigung eines Dienstwagens

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Die Grundsätze über die Beschränkung der Haftung des Arbeitnehmers bei betrieblich veranlassten Tätigkeiten sind einseitig zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht. Von ihnen kann weder einzel- noch kollektivvertraglich zu Lasten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Urteil des BAG vom 05. Februar 2004

Aktenzeichen: 8 AZR 91/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 27 vom 05. Juli 2004

05.07.2004